

Verband Deutscher Schleifmittelwerke e.V.

Satzung

§ 1

Name, Art und Sitz des Verbandes

- (1) Der Name des Verbandes lautet: Verband Deutscher Schleifmittelwerke e.V.
abgekürzt: VDS
- (2) Der VDS hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Bonn - Abteilung für Registersachen - unter der Registernummer 20 VR 2208 eingetragen.
- (4) Gerichtsstand ist Bonn.
- (5) Geschäftssprache des VDS ist Deutsch.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der VDS wurde am 17. Januar 1917 gegründet und befaßt sich mit allgemeinen Fragen der Schleifmittelindustrie. Die Wahrnehmung von Einzelinteressen der Mitgliedsfirmen ist ausgeschlossen. Im einzelnen bezweckt der Verband:
 - a) die allgemeinen wirtschaftlichen und rechtspolitischen Interessen der Mitgliedsfirmen im Ganzen wahrzunehmen und zu fördern;
 - b) die Mitgliedsfirmen in allen fachlichen sowie beruflichen Fragen und Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, die mit der Herstellung und dem Vertrieb von Schleifmitteln zusammenhängen;
 - c) die technischen Belange der Schleifmittelindustrie wie Normung, Sicherheits-, Prüf- und Kennzeichnungsvorschriften zu fördern;
 - d) Verbindungen zwischen den Mitgliedern und den öffentlichen Stellen herzustellen und durch Erteilung von Auskünften, Erstattung von Gutachten, statistische Erhebungen usw. diese Dienststellen im Interesse aller Mitgliedsfirmen zu beraten.
- (2) Eine parteipolitische, weltanschauliche und unternehmerische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VDS können in das Handelsregister oder in ein vergleichbares Register eingetragene Firmen sein, die ihren Stammsitz in einem zur Europäischen Union gehörenden Land haben oder in Norwegen oder in der Schweiz ansässig sind, sofern sie in diesen Ländern Schleifkörper oder Schleifmittel auf Unterlagen herstellen und vertreiben und mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigen. Bei einer Unterschreitung dieser Beschäftigtenzahl bedarf es für die Aufnahme von Fall zu Fall des begründeten Beschlusses des Vorstandes. Als Herstellung gilt nicht die Weiterverarbeitung von anderweitig erworbenen halbfertigen Schleifmitteln.

Sondermitglieder können in das Handelsregister oder in ein vergleichbares Register eingetragene Firmen sein, die ihren Stammsitz in einem zur Europäischen Union gehörenden Land haben oder in Norwegen oder in der Schweiz ansässig sind, sofern sie für die Zielerreichung des VDS einen wichtigen Beitrag leisten. Sie können an den Mitgliederversammlungen des VDS teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Auf Antrag kann der Vorstand eine Probemitgliedschaft mit einem um 50 % reduzierten Mitgliedsbeitrag gewähren. Für die Probemitgliedschaft wird kein Eintrittsgeld erhoben. Diese beginnt mit dem Tag der Antragstellung und läuft nach 12 Monaten ab, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Probemitglieder haben kein Stimmrecht. Die Probemitgliedschaft kann nicht verlängert werden.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des VDS schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Beitritt wird durch schriftliche Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags vollzogen.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des VDS zu nutzen, soweit sie die jeweils vorgesehenen Voraussetzungen dafür erfüllen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Zweckgebiet des Verbandes fallen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Verbandes nach Kräften zu fördern und nichts zu unternehmen, was der Satzung widerspricht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, jederzeit dem Geschäftsführer oder einem von diesem mit Zustimmung des Vorstandes Beauftragten in allen den Verband betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu erteilen. Die Angaben der Mitgliedsfirmen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur hinsichtlich der den Verband berührenden Fragen, jedoch ohne Firmennennung, verwertet werden.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angelegenheiten, die den Verband oder die geschäftlichen Verhältnisse seiner Mitglieder betreffen, nach außen hin unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die erfolgte Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt
Der Austritt kann mit halbjährlicher Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zum Schluß eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) bei Auflösung des Betriebes oder bei Aufgabe der Herstellung von Erzeugnissen nach § 4 Ziffer (1), wovon das Mitglied dem Geschäftsführer Mitteilung zu machen hat
 - c) bei Insolvenz einer Mitgliedsfirma
 - d) durch Ausschluß
Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses seinen Verpflichtungen dem VDS gegenüber nachhaltig nicht nachkommt oder den Interessen des VDS schwerwiegend zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

In den Fällen b) und c) hat die Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (7) Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (8) Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das bisherige Mitglied für die Dauer von zwei Jahren für die dem VDS ihm gegenüber während seiner Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche haftbar.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand
- III. der Geschäftsführer

I. Die Mitgliederversammlung

- (1) Alle Verbandsangelegenheiten werden, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung vom Vorstand, vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer zu erledigen sind, durch Be-

schlußfassung einer Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

- (2) Mitgliederversammlungen finden statt regelmäßig mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr oder auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - c) die Entgegennahme des Haushaltsplanes
 - d) die Genehmigung der Beitragsordnung und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) die Wahl des Vorstandes gemäß Abschnitt II Ziffer (1 - 2)
 - f) die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die sonstigen in dieser Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich mindestens 3 Wochen vor Durchführung der Versammlung zugestellt werden.
- (5) Anträge der Mitgliedsfirmen für die Mitgliederversammlung müssen begründet mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht sein und sind auf die Tagesordnung zu setzen. Abänderungsanträge zu gestellten Anträgen sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (7) Die Vertretung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bevollmächtigte der Mitgliedsfirmen. Der Geschäftsführer des Verbandes darf keine Vertretung übernehmen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die in der Einladung angegebene Tagesordnung und für die rechtzeitig eingegangenen und bekanntgegebenen Anträge beschlußfähig, und zwar mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Gegen nicht bekanntgegebene, unter "Verschiedenes" gestellte Anträge und gefaßte Beschlüsse steht den nicht anwesenden Mitgliedsfirmen innerhalb von einer Woche nach Eingang der Niederschrift ein Einspruchsrecht zu. Der betreffende Beschluß wird hierdurch unwirksam; er kann in diesem Falle auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt und neu beraten werden
- (9) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Einladung hingewiesen werden.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft. Beschlossene Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied zuzusenden.

II. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 15 weiteren Mitgliedern.

Die demnach bis zu 17 Mitglieder setzen sich nach Möglichkeit wie folgt zusammen: 4 Mitglieder aus der Fachgruppe Schleifkörper,
5 Mitglieder aus der Fachgruppe Schleifmittel auf Unterlagen,
3 Mitglieder aus der Fachgruppe Flexscheiben,
3 Mitglieder aus der Fachgruppe Diamant- und CBN-Schleifwerkzeuge für die Bereiche Stein und Bau und
2 Mitglieder aus der Fachgruppe Diamant- und CBN-Schleifwerkzeuge für Präzisionsanwendungen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder, ihr Vorsitzender und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die gemäß (1) aus einer Fachgruppe entsandten Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachgruppe gewählt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende kann einmal wiedergewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In allen Fällen einer Neuwahl endet das bisherige Amt mit Wahl und Antritt des neuen Amtes.

- (3) Endet das Amt des Vorsitzenden vorzeitig oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Das Ergebnis der Ersatzwahl ist allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich. Sie setzt die aktive berufliche Tätigkeit in der Geschäftsleitung einer Mitgliedsfirma voraus. Von einer Mitgliedsfirma kann nur ein Vertreter in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und verteilt die Geschäfte innerhalb des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben.

- (6) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien (vgl. § 5 Abschnitt I Ziffer (3)) die von ihm für notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen. Vor allem hat er
- a) die Einhaltung der Satzung und der Verbandsbeschlüsse seitens der Mitglieder zu überwachen,
 - b) den ihm vom Finanzausschuß (Vorsitzender, stlv. Vorsitzender, Geschäftsführer) zugeleiteten Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr zu genehmigen,
 - c) die Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung des Geschäftsführers auszuüben,
 - d) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
 - e) bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu vermitteln.

Der Vorstand hat über alle dabei zu seiner Kenntnis gelangenden Angelegenheiten der Mitglieder auch nach Beendigung seiner Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

- (7) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen.
- (8) Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 60% anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden stets mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, gelten aber nur als gefaßt, sofern Einstimmigkeit vorliegt.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

III. Der Geschäftsführer

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer.
- (2) Hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Geschäftsführer Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB. Er führt die Geschäfte nach den ihm vom Vorstand gegebenen Weisungen. Er berichtet an den Vorsitzenden des VDS.
- (3) Den Anstellungsvertrag des Geschäftsführers schließt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand ab. Die sonstigen für die Erledigung der Geschäfte notwendigen Arbeitskräfte werden vom Geschäftsführer eingestellt und entlassen nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

§ 6

Fachgruppen und Ausschüsse

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Interessen einzelner Mitgliedergruppen, insbesondere der Hersteller gleicher Erzeugnisse, und zur Bearbeitung besonderer fachlicher Angelegenheiten dieser Gruppen können vom Vorstand innerhalb des Verbandes

Fachgruppen gebildet werden, denen alle Mitgliedsfirmen angehören, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb der in Frage stehenden Erzeugnisse befassen. Zur Zeit bestehen solche Fachgruppen für

- (a) Schleifkörper aus gebundenen Schleifmitteln (Fachgruppe Schleifkörper),
 - (b) faserstoffverstärkte kunstharzgebundene Schleifkörper (Fachgruppe Flexscheiben),
 - (c) Schleifmittel auf Unterlagen (Fachgruppe Schleifmittel auf Unterlagen),
 - (d) Diamant- und CBN-Schleifwerkzeuge für die Bereiche Stein und Bau
 - (e) Diamant- und CBN-Schleifwerkzeuge für Präzisionsanwendungen
- (2) Die Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Fachgruppen und Ausschüsse finden die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß Anwendung.

- (3) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben und Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (4) Die Tätigkeit in allen Gremien des Verbandes ist ehrenamtlich, so daß hierfür keine Vergütung gewährt oder Kosten erstattet werden.

§ 8

Haftung

- (1) Der Verband haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Handlungen und Unterlassungen seiner Organe nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 -670 BGB. Die Verbandsmitglieder verzichten ausdrücklich auf jeden aus einem solchen Verhalten sich ergebenden Anspruch gegen den Vorstand oder die Verbandsorgane.
- (2) Im übrigen gilt die gesetzliche Haftungsregelung gemäß § 31 BGB.

§ 9

Mitgliedsbeiträge und Verbandsvermögen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Verbandes werden von den Mitgliedern Beiträge und in besonderen Fällen Umlagen erhoben. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (2) Überschüsse werden bis auf weiteres zur Bildung einer Vermögensrücklage verwendet, über deren Anlage und Verwaltung der Vorstand beschließt. Die Rücklage muß

mindestens ein Drittel des ausgabenwirksamen Jahresaufwandes gemäß des jeweiligen Haushaltsplans betragen.

§ 10

Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder erforderlich. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen unter den Mitgliedsfirmen im Verhältnis der von diesen in den letzten drei Jahren geleisteten Einzahlungen verteilt.

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit der Eintragung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. September 2008 in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung erkenne(n) ich/wir hierdurch für meine/unsere Firma als bindend an.

....., den
(Stempel und Unterschrift)